

www.snf.ch Wildhainweg 3, Postfach, CH-3001 Bern

> **Stv. Direktor** +41 (0)31 308 22 22 qs@snf.ch

Bern, 30. November 2018

Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen in SNF-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit bald zwei Jahren arbeiten wir gemeinsam daran, verbindliche Standards für die Berechnung von direkten Infrastrukturkosten in Projektbeiträgen zu definieren. Zur Erinnerung finden Sie im Anhang die beiden Schreiben des SNF aus dem Jahr 2017 zu diesem Thema. Viele Einrichtungen und Institutionen haben uns die Informationen bezüglich ihrer Preisstruktur bereits zukommen lassen. Wir danken Ihnen herzlich dafür.

Während einer Umsetzungs- und Beobachtungsphase wollten wir herausfinden, wie sich die Praxis und die Kosten der Infrastrukturbenutzung in Projekten entwickeln. Diese Phase ist jetzt abgeschlossen.

Ab 1. Januar 2019 müssen alle Rechnungen für direkte Infrastrukturkosten, die mit Finanzberichten beim SNF eingereicht werden, Angaben zur Tarifstruktur enthalten, auf derer Basis eine Dienstleistung in Rechnung gestellt wird (Tarifstruktur unterteilt in Benutzungskosten 1 bis 3). Wenn diese Angaben nicht vorhanden sind, werden die Kosten nicht übernommen. Diese Angaben sollten idealerweise auf der Rechnung selbst oder in Form eines Anhangs zur Rechnung sichtbar sein. Wird der Anhang gewählt, um die Einzelheiten der Tarife darzustellen, müssen die Benennungen der Tarifleistungen dem Wortlaut der Rechnungen entsprechen. Wir erinnern Sie daran, dass nur Benutzungskosten der Kategorie 1 vom SNF finanziert werden. Es handelt sich dabei um direkte Kosten, die mit der Durchführung eines Forschungsprojekts verbunden sind.

Mit dieser Änderung entfällt für alle Einrichtungen die Notwendigkeit, uns ihre detaillierten Kostenübersichten separat, regelmäßig und zusammengefasst zur Verfügung zu stellen. Dennoch möchten wir alle Einrichtungen bitten, die uns bisher noch keine Tarifstruktur oder Rechnungsbeispiele vorgelegt haben (wie in den beigefügten Schreiben angegeben), dies so bald als möglich zu tun. Gerne stellen wir Ihnen dann falls nötig unsere Expertise zur Verfügung, um Sie dabei zu unterstützen, eine geeignete Form zu finden, die unseren Anforderungen entspricht. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne unter folgender Adresse zur Verfügung: gs@snf.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

François Baumgartner

Beilagen erwähnt



Anhang 1:
Brief im September 2017 geschickt

www.snsf.ch Wildhainweg 3, P.O. Box, CH-3001 Berne

Projektbezogene direkte Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen in SNF-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren

Zentrale Infrastrukturen werden in der Forschung immer wichtiger. Das neue SNF Beitragsreglement erlaubt daher, den SNF-Beiträgen einen Teil der Infrastruktur-Kosten zu belasten. Der «anrechenbare Teil» sind die direkt projektbezogenen Infrastruktur-Kosten, nicht jedoch allgemeine, mit der Administration, der Abschreibung, Wartung und Erneuerung dieser Infrastrukturen zusammenhängende Kosten. Die Reglementsänderung soll also den Beitragsempfangenden ermöglichen, die für ihr Projekt nötigen Infrastrukturen zu nutzen.

Wenn ein Beitragsempfangender beim SNF eine Rechnung für Infrastruktur-Kosten einreicht, dann muss der anrechenbare Teil darauf ersichtlich sein. Deshalb hat der SNF im Februar 2017 zahlreiche Forschungsinstitutionen aufgefordert, diesen Teil in den Rechnungen ihrer zentralisierten Infrastrukturen auszuweisen. Für häufig genutzte, wichtige Infrastrukturen sollen die Institutionen zudem die Kostenstruktur direkt dem SNF melden.

Viele Institutionen sind dieser Aufforderung bereits nachgekommen, andere brauchen mehr Zeit. Daher verlängert der SNF die Einführungsphase bis Ende 2017 und nutzt 2018 als Testphase:

Ab 2018 akzeptiert der SNF eingehende Rechnungen von Infrastruktur-Kosten nur dann, wenn der anrechenbare Teil ausgewiesen ist.

Der SNF wird im Jahr 2018 beobachten, wie sich diese Reglementsänderung auf die geltend gemachten Infrastruktur-Kosten auswirkt. Im Fokus stehen Infrastrukturen, deren Finanzierung bereits heute über Rechnungsstellung funktioniert.

Wir bitten Sie, bzw. die verantwortlichen Dienste Ihrer Institution, uns (gs@snf.ch) bei allfälligen Fragen und Bemerkungen zu kontaktieren. Die Umsetzung soll möglichst wenig administrativen Aufwand generieren, der langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit in der Beitragsverwaltung zwischen Hochschulen und SNF Rechnung tragen und dabei möglichst kompatibel mit den entsprechenden Vorgaben in europäischen Forschungsprogrammen sein.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüssen.

Dr. François Baumgartner

Stellvertretender Direktor SNF

Beilagen

_Erläuterungen zu Art. 28 des Beitragsreglements und Art. 2.15 des Ausführungsreglements

Erläuterungen zu Art. 28 des Beitragsreglements und Art. 2.15 des Ausführungsreglements

Belastung von direkten (projektbezogenen) Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen

Art. 28 Abs. 2 Bst. d Beitragsreglement

Anrechenbare Kosten

- 1 Der Forschungsrat regelt Höhe und Umfang der anrechenbaren Kosten in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Er kann als anrechenbare Kosten festlegen:

d. direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;

Art. 2.15 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen

Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens stehen, sind anrechenbar, nicht jedoch die allgemeinen Kosten für Wartung und Pflege der Infrastrukturen.

Definition von Infrastrukturen

Infrastrukturen im Sinne des Beitragsreglements sind Einheiten innerhalb Forschungsinstitution, welche Dienstleistungen erbringen, die für die Durchführung eines Forschungsprojektes notwendig sind, aber nicht zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb einer akademischen Einrichtung gehören. Zum üblichen Betrieb gehören Dienstleistungen in den Bereichen Administration, Technologietransfer, Schnittstelle KEK, allgemeine Informatik, Kommunikation, HR, Finanzwesen, Immobilienmanagement, Logistikdienstleistungen etc. Kosten für solche Leistungen dürfen den SNF-Beiträgen nicht belastet werden.

Transparente Kostenstruktur

Die anrechenbaren (direkte projektbezogenen) Kosten und die nicht anrechenbaren (übrigen) Kosten sind in der folgenden Tabelle definiert. In jeder Rechnung an den SNF muss explizit ersichtlich sein, um welche konkrete Dienstleistung und Nutzungsdauer es sich handelt und welcher Teil gemäss den SNF-Vorgaben anrechenbar ist (siehe Beispiel im Anhang). Diese Informationen kann direkt in der Rechnung integriert sein oder in einem Rechnungs-Anhang. Rechnungen ohne diese Information werden zurückgewiesen.

Bei häufig genutzten, wichtigen Infrastrukturen («core facilities») erwartet der SNF eine detailliertere Zusammenstellung der Kosten. Diese enthält die direkt projektbezogenen Kosten (anrechenbar) und explizit auch die nicht anrechenbaren Kosten, siehe Vorlage im Anhang. Diese Zusammenstellung kann dem SNF eingereicht, auf dem Internet publiziert oder jeder Rechnung beigelegt werden.

Dem SNF-Beitrag dürfen nur die internen Tarife, abzüglich allfälliger Rabatte verrechnet werden.

	Direkte Kosten der projektbezogenen Nutzung
Direkt projektbezogene Kosten anrechenbar	Saläre und Sozialkosten des technischen Personals
	Für Leistungen, die für die Benutzung der Infrastruktur erbracht werden und die
	direkt mit der Prozessierung des Forschungsgegenstandes verbunden sind
	Verbrauchsmaterialien
	Chemikalien
	Energiekosten
	Nur bei variablen, signifikant über dem Grundbedarf liegenden Energiekosten
	Anschaffungskosten von Geräten mit Nutzungsdauer ≤ 4 Jahren
	Falls diese auch auf SNF Beiträge angeschafft werden könnten (≤50'000 pro Projekt)
	Andere direkte Nutzungskosten
	Diese Kosten sind detailliert zu begründen.
	Direkte Kosten für die Bereitstellung
Übrige Kosten nicht anrechenbar	Saläre und Sozialkosten des technischen Personal (Unterhalt der Gerätschaft)
	Wartungsverträge, Reparaturkosten
	Abschreibung von Forschungsgeräten
	Andere direkt der Infrastruktur zuzuordnende Kosten
	Indirekte Kosten
	Kosten Administration und Management
	Unterhalt Facility
	Andere Gemeinkosten
	Andere buchhalterische Kosten und Overhead

Abgrenzung des Personalaufwands für die Benutzung und für die Bereitstellung

In vielen Fällen werden die projektbezogene Benutzung der Geräte (anrechenbar) und deren Unterhalt und Administration (beide nicht anrechenbar) von den gleichen Personen vorgenommen. In solchen Fällen nimmt die für die betreffende Infrastruktur verantwortliche Person eine Aufteilung der Salärkosten auf diese drei Kategorien vor. Der SNF kann diese Aufteilung durch den Vergleich ähnlicher Leistungen an verschiedenen Hochschulen plausibilisieren.

Kleingeräte mit Nutzungsdauern ≤ 4 Jahren

Es gibt zentral verwaltete aber für ein spezifisches Forschungsprojekt eingesetzte Kleingeräte mit Nutzungsdauern unter vier Jahren, die aufgrund dieser beschränkten Nutzungsdauer an der Grenze zwischen Verbrauchsmaterial und Gerät anzusiedeln sind. Falls diese Kleingeräte auch im Rahmen von individuellen SNF-Beiträgen angeschafft werden könnten (bis max. CHF 50'000), dann dürfen die Gerätekosten den SNF-Beiträgen von der verwaltenden Infrastruktureinheit als projektbezogene Infrastruktur-Kosten belastet werden. Ein Beispiel solcher Kleingeräte sind Nodes in High-Performance-Computing-Zentren.

Werkstätten und Tierhaltungen

Werkstätten und Tierhaltungen können nur direkt projektbezogene Dienstleistungen abrechnen. Bei den Labortierhaltungen sind insbesondere die Haltung und Zucht der regulären, experimentunabhängigen Tierstämme dem üblichen Betrieb zuzuordnen und somit nicht anrechenbar.

Nutzung von Infrastrukturen ausserhalb der Heiminstitution

Diese Regelung gilt auch für die Verrechnung von Leistungen, die von Infrastruktureinheiten ausserhalb der Heiminstitution erbracht werden.

Beilagen

- Anhang 1, Beispiel eines Rechnungsanhangs
- Anhang 2, Vorlage Kostenstruktur Core Facility

Anhang 1: Beispiel eines Rechnungsanhangs

Für eine Rasterelektronenmikroskopie-Untersuchung fallen Kosten von CHF 100.-/h an. Davon sind aber nur CHF 49.-/h Kosten, die direkt durch die Benutzung entstehen. Somit kann nur dieser Betrag dem SNF-Beitrag belastet werden kann.

In der Rechnung zulasten des SNF-Beitrages muss die Infrastruktur benannt, die Dienstleistung beschrieben und die Dauer der Nutzung (oder der Multiplikator) ausgewiesen sein.

Rasterelektronenmikroskopie, Institut für Geologie, Universität Bern

REM Analyse, inkl. Probenaufbereitung, 10 h à CHF 49 = CHF 490

Diese Information kann direkt in der Rechnung integriert oder im Rechnungsanhang beigelegt sein:

Rasterelektronenmikroskopie, Institut für Geologie, Universität Bern					
Direkte Kosten der projektbezogenen Benutzung					
Saläre und Sozialkosten Personal zur Benutzung der Gerätschaft	30 / h				
Verbrauchsmaterial	19 / h				
Chemikalien					
Energiekosten					
Anschaffungskosten von Geräten mit Nutzungsdauern ≤ 4 Jahren					
Andere direkte Benutzungskosten					
Total Kosten	49 / h				

Anhang 2: Vorlage Kostenstruktur Core Facility

Bei grossen Infrastrukturen erwartet der SNF eine detailliertere Auflistung der Kostenstruktur.

Diese Zusammenstellung kann dem SNF eingereicht werden. In diesem Fall genügt in der Rechnung ein eindeutiger Verweis auf die eingereichte Zusammenstellung. Die Zusammenstellung kann alternativ auch auf der Website des Instituts abgelegt sein oder jeder Rechnung beigelegt werden.

In jedem Fall muss aber direkt auf der Rechnung explizit der anrechenbare Teil ersichtlich sein, analog dem Beispiel in Anhang 1.

Name der Infrastruktur, Institut, Universität

Beschreibung der Dienstleistung, [Multiplikator] à [Tarif] = [Gesamtkosten]

(Tarif siehe: Link zur Kostenstruktur)

perational and unit costs for the con	iiiioii rese		demey 7	
			Service 1	Service 2
early operational costs, CHF				
Direct costs (eligible)				
1.1 Salaries and social charges of operational personnel				
1.2 Consumables				
1.3 Fluid costs				
1.4 Energy (for equipment where this variable cost is signif	icant)			
1.5 Goods of non-enduring value (≤ 4 years)				
1.6 Others				
Total direct costs	CHF	0	0	
Other direct costs (non-eligible)				
2.1 Salaries and social charges of maintenance personnel				
2.2 Maintenance contracts (annual preventive maintenance	e), repair			
2.3 Depreciation				
2.4 Others costs directly linked to the infrastructure				
Total other direct costs	CHF	0	0	
Indirect costs (non-eligible)				
3.1 Salaries and social charges of administrative personne	al			
3.2 Salaries and social charges of central services person				
3.3 Rent and running expenses of the platform				
3.4 Other indirect and overhead costs				
Total indirect costs	CHF	0	0	
tal yearly operational costs (OPEX)	CHF	0	0	
tar yearry operational costs (or Exp		-		
	Usage (h)			
nit operational costs, CHF	Uptime (h)			
U.1 User fee 1 (direct costs)	CHF/h		#DIV/0!	#DIV/0!
U.2 User fee 2 (direct costs + other direct costs)	CHF/h		#DIV/0!	#DIV/0!
U.3 User fee 3 (direct costs + other direct costs + indirect (CHF/h		#DIV/0!	#DIV/0!
rsonnel of the common research facility	FTE			
P.1 Operational				
P.2 Maintenance				
P.3 Administrative				
P.4 Others				
otal		0%		



<u>Anhang 2</u>: Brief im Februar 2017 geschickt

www.snf.ch Wildhainweg 3, Postfach, CH-3001 Bern

> Direktionssekretariat +41 (0)31 308 22 22 gs@snf.ch

Bern, 1. Februar 2017

Direkte Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen in SNF-geförderten Projekten

Sehr geehrte Frau Rektorin

Zentrale Infrastrukturen und Facilities werden in der Forschung immer wichtiger. In seinem Beitragsreglement hat der SNF daher festgelegt, dass direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen in SNF-Beiträgen anrechenbar sind.

Anlässlich der Einführung möchte der SNF Sie über die anrechenbaren direkten Kosten in den von ihm geförderten Forschungsprojekten aufklären. Eine detaillierte Beschreibung der neuen Leitlinien mit einer Kategorisierung der Kosten entnehmen Sie bitte dem Dokument im Anhang, bzw. leiten diese an die davon betroffenen Dienste Ihrer Institution weiter. In den Grundzügen geht es um folgende Kosten:

- Ab 2017 wird der SNF Rechnungen für die Nutzung von Infrastrukturen akzeptieren, welche plausibilisieren, dass nur direkte Forschungskosten enthalten sind. Direkte Kosten sind zum Beispiel Verbrauchsmaterialen oder Saläraufwände, die direkt für ein SNF-finanziertes Projekt eingesetzt werden.
- Auf SNF-Beiträgen nicht anrechenbar sind alle Arten von Kosten der Wartung und des Unterhalts (inkl. Reparatur) von Geräten und Infrastrukturen, Abschreibung/Amortisation von Gerätschaften sowie alle weiteren Kosten, die mit dem Betrieb einer Infrastruktur verbunden sind.
- Infrastrukturen im Sinne der vorliegenden Regelung sind Einheiten innerhalb der Hochschule, welche Dienstleistungen erbringen, die für die Durchführung eines Forschungsprojektes notwendig sind, aber nicht zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören. Zum üblichen Betrieb gehören namentlich Dienstleistungen in den Bereichen Administration, Technologietransfer, Schnittstelle KEK, allgemeiner Informatik, Kommunikation, HR, Finanzwesen, Immobilienmanagement, Material- und Logistikdienstleistungen etc.
- Die erwähnte Plausibilisierung der Kosten für Services kann als Anhang zur Rechnung erfolgen und verlangt daher keine Anpassungen am Accounting der Hochschulen. Grosse Infrastrukturen (Core facilities) werden zudem aufgefordert eine Kostenzusammenstellung vorzulegen.

Die Umsetzung soll möglichst wenig administrativen Aufwand generieren, der langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit in der Beitragsverwaltung zwischen Hochschulen und SNF Rechnung tragen und dabei möglichst kompatibel mit den entsprechenden Vorgaben in europäischen Forschungsprogrammen sein.

Der SNF führt die Regelung vorerst für das Jahr 2017 ein. Er wird während dieser Testphase beobachten wie sich die Praxis und die Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen in den SNF-Projekten entwickeln. Wir bitten Sie bzw. die verantwortlichen Dienste Ihrer Institution uns (gs@snf.ch) bei allfälligen Fragen und Bemerkungen zu kontaktieren, um den Austausch in dieser Testphase zu intensivieren.

Freundliche Grüsse

François Baumgartner

Stellvertretender Direktor SNF

Beilage:

- Anleitung inkl. Beispiel Rechnungsanhang
- Vorlage Kostenaufschlüsselung Core Facility